



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 07/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Steuerrecht.....	01
4.	Strafrecht	02
5.	Rechtsprechung und Prozessrecht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 241-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern““ führt eine zwingende außergerichtliche Prozedur der Anfechtung von Entscheidungen über die Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern ein.
- 1.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 248-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die Zeitrechnung““ wird ab dem 26. Oktober 2014 in Russland die dauerhafte Sommerzeit abgeschafft.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 218-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert einige Vorschriften des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ in Bezug auf öffentliche Aktiengesellschaften im Zusammenhang mit dem Erlass des Föderalen Gesetzes „Über die Änderung von Kapitel 4 des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und der Kraftloserklärung einiger gesetzlicher Vorschriften der RF“.
- 2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 218-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert das Föderale Gesetz „Über den Wertpapiermarkt“ dahingehend, dass russische und ausländische Buchungsinstitute die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen Versammlung im Namen der Wertpapierinhaber, deren Rechte sie verwalten, ohne Vollmacht teilzunehmen. Organisationen, die nach ihrer persönlichen Satzung, ohne juristische Person zu sein, am privaten Rechtsverkehr teilnehmen, werden berechtigt sein, Konten im russischen Buchungssystem zu eröffnen. Vorgesehen ist die Vereinfachung der Prozedur für die Emission von Obligationen und die Änderung des Verfahrens für die Zulassung von Wertpapieren ausländischer Emittenten zum russischen organisierten Handel.
- 2.3. Das Föderale Gesetz Nr. 218-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert auch Vorschriften des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott) von Kreditorganisationen“, gemäß welchen die Einreichung von Gläubigerforderungen im Rahmen von Insolvenzprozeduren zum Einschluss ins Gläubigerregister vereinfacht wird, wenn die entsprechenden Informationen bei der Kreditorganisation vorliegen. Außerdem haben Bürger, die Bankkunden sind und deren Einlagen die den versicherten Betrag von 700.000 Rubel übersteigen, die Möglichkeit, im Rahmen des Insolvenzverfahrens erstrangig eine Zahlung von bis zu 300.000 Rubel zu bekommen.
- 2.4. Durch das Föderale Gesetz Nr. 252-FZ vom 21.07.2014 „Über die Ergänzung des Föderalen Gesetzes „Über das Inkrafttreten des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der RF““ wird das Verfahren der Integration der Republik Krim und der Stadt Sevastopol in das System zum Schutz intellektuellen Eigentums der Russischen Föderation bestimmt..

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



- 2.5. Das Föderale Gesetz Nr. 265-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über Konzessionsvereinbarungen‘ und einzelne Gesetze der RF“ bezweckt die Schaffung von Bedingungen für private Investitionen in Projekte, die auf Konzessionsgrundlage umgesetzt werden.
- 2.6. Das Föderale Gesetz Nr. 236-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF zu Fragen der Symbolik nichtkommerzieller Organisationen“ räumt nichtkommerziellen Organisationen das Recht ein, nicht nur ein Emblem, sondern auch ein eigenes Wappen, sonstige heraldische Zeichen, Flaggen und Hymnen zu besitzen.
- 2.7. Mit dem Schreiben Nr. 015-55/6227 der Bank Russlands vom 31.07.2014 „Über die Verpflichtung von Aktiengesellschaften zur Übergabe der Führung des Aktionärsregisters an einen Registrator und über die Führung des Aktionärsregisters öffentlicher Aktiengesellschaften durch einen unabhängigen Registrator“ werden Aktiengesellschaften angewiesen, bis zum 02. Oktober 2014 die Führung des Aktionärsregisters an einen professionellen Teilnehmer des Wertpapiermarktes zu übergeben, der die entsprechende Tätigkeit ausübt.

3. STEUERRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 221-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung von Kapitel 25.3 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF“ erhöht einige staatliche Gebühren. Außerdem werden neue Gebühren eingeführt, u.a. für die Lizenzierung der Notartätigkeit (100.000 Rubel) und der Tätigkeit als Verwalter eines Mehrfamilienhauses (30.000 Rubel).
- 3.2. Das Finanzministerium der RF hat die „Grundlagen der Haushaltspolitik für 2015 und für die Planungsperiode 2016 - 2017“ veröffentlicht, in denen die Prioritäten der Haushaltspolitik für den Zeitraum 2015 - 2017 bestimmt werden.
- 3.3. Laut Information der Bank Russlands „Über den Schlüsselsatz der Bank Russlands“ hat der Direktorenrat der Bank Russland am 25.07.2014 den Beschluss gefasst, den Schlüsselsatz auf 8,00% p.a. anzuheben.

4. STRAFRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 218-FZ vom 21.07.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ fügt in das Strafgesetzbuch der RF den neuen Artikel 172.1 ein, der den Straftatbestand der Fälschung von Finanz- und Bilanzunterlagen von Finanzorganisationen einschließlich Kreditinstitutionen, Versicherungen und professionellen Akteuren des Wertpapiermarktes enthält.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



5. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 5.1. Am 17.07.2014 erging die Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF „Über die Bestätigung der Rechtsprechungsübersicht des Verfassungsgerichts der RF für das 2. Quartal 2014“ zu Fragen des öffentlichen und privaten Rechts, zu den Arbeits- und Sozialschutzgesetzen sowie zur Strafjustiz.
- 5.2. Mit der Verfügung Nr. 37 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 06.06.2014 „Über die Änderung der Verfügungen des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF zu laufenden Zahlungen“ hat das Oberste Wirtschaftsgericht den Wirtschaftsgerichten erlaubt, die Rangfolge der Befriedigung von Gläubigern in Insolvenzverfahren zu verletzen, wenn dies zum Zwecke der entsprechenden Insolvenzprozedur erforderlich ist.
- 5.3. In der Verfügung Nr. 51 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 18.07.2014 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Streitigkeiten unter Beteiligung von Organisationen, die die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und angrenzenden Rechten ausüben“ werden den Wirtschaftsgerichten Erläuterungen zum Verfahren in Streitigkeiten gegeben, an denen die genannten Organisationen beteiligt sind.
- 5.4. Die Verfügung Nr. 35 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 06.06.2014 „Über die Folgen der Auflösung eines Vertrages“ enthält Erläuterungen zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
